

Antrag für Mehrbedarfe wegen der Corona-Virus-Pandemie

Einzelplan:	08	Kapitel:	05	Produkt-Nr.:	25
Bezeichnung der Maßnahme:	Betrieb der Corona-Impfzentren				
Zuordnung nach § 2 Abs. 1 Satz 2 GZSG:	Nr. 5 – Maßnahmen zum Gesundheitsschutz und zur Sicherung der sozialen und kulturellen Infrastruktur				
Bezeichnung des Produkts:	Maßnahmen zur Abwehr von Infektionsgefahren				

	- in Tsd. Euro -			
	Ausgaben 2020	Ausgaben 2021	Ausgaben 2022	Ausgaben 2023
Mehrbedarf	0	150.000	0	0

Begründung für die Notwendigkeit der Maßnahme nach § 2 Abs. 1 GZSG¹

Die Entwicklung marktreifer Impfstoffe zur Bekämpfung der weiteren Verbreitung des Coronavirus steht zum Teil bereits kurz vor dem Abschluss. Entsprechende Zulassungsverfahren sind demnächst zu erwarten. Der Bund geht derzeit davon aus, dass er ab ca. Mitte Dezember 2020 einen ersten Impfstoff bereitstellen kann. Vor diesem Hintergrund besteht dringender Handlungsbedarf, kurzfristig die für die Durchführung der erforderlichen Impfaktionen in Hessen notwendige Infrastruktur zu schaffen.

Vor dem Hintergrund der von der Gesundheitsministerkonferenz zugrunde gelegten Gesamtimpfquote von ca. 60 % der Bevölkerung werden insgesamt rd. 3,8 Mio. hessische Bürgerinnen und Bürger zu impfen sein. Um einen vollständigen Impfschutz zu erreichen, ist pro Person, in Abhängigkeit von dem verfügbaren Impfstoff, die Verabreichung von zwei identischen Impfdosen erforderlich. Mithin werden insgesamt rd. 7,6 Mio. Impfungen durchzuführen sein.

Diese herausfordernde Aufgabe wird nur unter enger Zusammenarbeit aller Verwaltungsebenen und unter Einbeziehung verschiedenster Institutionen, Gremien und Fachgebiete zu bewältigen sein. Insofern wurde im Rahmen des Katastrophenschutzes ein Einsatzbefehl an die kommunalen Gebietskörperschaften zum Aufbau und Betrieb der Corona-Impfzentren erteilt. In diesem Zusammenhang ist mithin der Betrieb von ca. 30 Impfzentren in Hessen vorgesehen, denen mobile Impfteams für die Impfung nicht-mobiler Personengruppen, zum Beispiel in Altenpflege- und Behinderteneinrichtungen, angegliedert sind.

Anknüpfend an die seitens des Haushaltsausschusses des Hessischen Landtags am 04.11.2020 erteilte Zustimmung einen Mittelbedarf von 20 Mio. Euro für die Beschaffung des in diesem Zusammenhang erforderlichen Verbrauchsmaterials bzw. die erforderliche Impfstofflogistik aus dem Sondervermögen decken zu können, wird für den Betrieb der Impfzentren durch die kommunalen Gebietskörperschaften für die ersten drei Monate nach einer ersten und im jetzigen Stadium notwendiger Weise groben Berechnung eine weitere Bereitstellung von Mitteln aus dem Sondervermögen in Höhe von 150 Mio. Euro beantragt. Aus dieser Summe soll auch eine hessenweite Öffentlichkeitskampagne zur Steigerung der Impfbereitschaft finanziert werden.

Der Bedarf leitet sich wie folgt her:

Es ist von geschätzten monatlichen Mittelbedarfen in Höhe von 1,8 Mio. Euro je Impfzentrum, inklusive der angegliederten mobilen Impfteams, auszugehen. Dies ergibt bei 30 Impfzentren einen monatlichen Gesamtbedarf von 54 Mio. Euro. Da vorgesehen ist, dass im Durchschnitt 30.000 Impfungen je Impfzentrum und Monat erfolgen können, ergeben sich rd. 900.000 Impfmöglichkeiten je Monat. Bei 7,6 Mio. erforderlichen Impfungen entspricht dies einer erwarteten Dauer des Betriebs der Impfzentren von über 8 Monaten. Ein früherer Übergang in die medizinische Regelversorgung mit Verimpfung durch niedergelassene Ärzte ist derzeit nicht absehbar. Bei einem monatlichen Gesamtbedarf von 54 Mio. Euro ergibt sich ein prognostizierter Mittelbedarf für den Zeitraum Dezember bis Februar in Höhe von rd. 162 Mio. Euro. Beantragt werden zunächst 150 Mio. Euro.

¹ Hier ist die Notwendigkeit der Maßnahme zur Beseitigung der direkten und indirekten Folgen der Corona-Virus-Pandemie darzustellen.

Für den Betrieb der Impfzentren hat der Bund eine hälftige Kostentragung zugesagt. Es ist allerdings noch nicht sicher, wann die erforderlichen Bundesmittel dem Landeshaushalt zufließen werden. Vor diesem Hintergrund wird beantragt, zunächst die Gesamtsumme aus dem Sondervermögen zuzusagen, um die von den Kommunen vorverauslagten Kosten in angemessener Zeit erstatten zu können und so handlungsfähig zu bleiben. Die Einnahmen aus den Erstattungen des Bundes fließen dem Sondervermögen dann nach erfolgter Abrechnung zu.